

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/17616 –**

Munitions- und Waffendiebstähle bzw. Munitions- und Waffenverluste bei der Bundeswehr (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/13541)

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Verlust von Munition und Waffen bei der Bundeswehr aufgrund von Diebstählen und anderweitigen Verlusten ist immer wieder Gegenstand von Medienberichten (vgl. <https://www.rnd.de/politik/bundeswehr-meldet-verlust-von-39-waffen-und-19445-schuss-munition-DTMK6KAUAJERTDI4Q74XMNINSE.html>, <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/bundeswehr-soldat-franco-a-hortete-1000-schuss-munition-a-1146177.html> und <https://www.welt.de/politik/deutschland/article205524633/Dienstwaffen-Mehr-als-100-Waffen-bei-Polizei-und-Bundeswehr-verschwunden.html>).

Einer dieser Berichte widmet sich auch der Antwortpraxis der Bundesregierung. Dort heißt es: „Auffällig ist, dass die Bundesregierung dem Parlament auf Anfragen zum Verlust der Waffen teilweise unterschiedlich geantwortet hat. So listete sie auf die Frage der Grünen-Fraktion 2018 nach „abhandengekommenen“ Waffen bei der Bundeswehr mehr Fälle auf als bei der Linke-Fraktion, die ein Jahr später nach „als Verlust gemeldeten“ Waffen fragte.“ (vgl. <https://www.welt.de/politik/deutschland/article205524633/Dienstwaffen-Mehr-als-100-Waffen-bei-Polizei-und-Bundeswehr-verschwunden.html>).

Da die Bundesregierung unter „als Verlust gemeldeten“ Waffen nach Auffassung der Fragesteller offenbar nicht entwendete Waffen versteht, unter „abhandengekommenen“ jedoch schon, werden entsprechende Fälle nun neu abgefragt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohles geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Bundesregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann (BVerfGE 124, 161 [189]). Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der

Auffassung gelangt, dass die Tabellen zu Waffen- und Munitionsverlusten aus Geheimhaltungsgründen nicht in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil bereitgestellt werden. Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Einstufung der Informationen zu Waffen- und Munitionsverlusten als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist aber im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.

Nach § 3 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (Verschlussachenanweisung (VSA)) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen.

1. Wie viele und welche Waffen einschließlich Waffenteile sind seit dem 1. Januar 2014 bei der Bundeswehr verloren, verlegt, vergessen, entwendet bzw. gestohlen oder als Andenken von Bundeswehrangehörigen mitgenommen worden, abhandengekommen, verschwunden oder waren auf andere Weise nicht mehr auffindbar (bitte jeweils Art des Abhandenkommens, Ereignisdatum, betroffenen Standort, Waffentyp und Anzahl angeben.)?
2. Wie viele und welche der in Frage 1 genannten Waffen bzw. Waffenteile sind bisher nicht wieder aufgefunden worden?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Die in den Kalenderjahren ab 2014 in der Bundeswehr verlustigen oder entwendeten Waffen- und Waffenteile sind der als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft Anlage 1 zu entnehmen.*

3. Welche Erkenntnisse sind jeweils hinsichtlich der in Frage 1 genannten Fälle gemäß Zentralerlass zur Dokumentation von Waffen- und Munitionsverlusten erfasst (ermittelnde Landes- oder Bundesbehörden, Zahl der Beschuldigten, Verfahrensstand)?

Über die in den Vorbemerkungen der Fragesteller in der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/12578 genannten Zusammenhänge hinaus, konnte in den dem MAD bekannt gewordenen Fällen von Munitions- oder Waffendiebstahl aus Bundeswehrbeständen kein politischer Hintergrund im Sinne eines „Extremismusbezuges“ festgestellt werden.

4. In welchen der in Frage 1 genannten Fälle sind nach Kenntnis der Bundesregierung Anhaltspunkte oder Hinweise auf einen „Extremismusbezug“ (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 18/2171) bei Bundeswehrangehörigen oder Mitarbeitern eingesetzter Sicherheitsunternehmen im örtlichen Umfeld des betroffenen Standortes bekannt geworden (bitte nach der Anzahl der insoweit betroffenen Bundeswehrangehörigen und Mitarbeiter eingesetzter Sicherheitsunternehmen aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

5. Wie viele und welche Munitionstypen sind seit dem 1. Januar 2014 bei der Bundeswehr verloren, verlegt, vergessen, entwendet bzw. gestohlen worden, abhandengekommen, verschwunden oder waren auf andere Weise nicht mehr auffindbar (bitte jeweils Art des Abhandenkommens, Ereignisdatum, betroffenen Standort, Munitionstyp und Anzahl angeben)?
6. Wie viel und welche der in Frage 5 genannten Munition ist bisher nicht wieder aufgefunden worden?

Die Fragen 5 und 6 werden gemeinsam beantwortet.

Die in den Kalenderjahren ab 2014 in der Bundeswehr verlustige oder entwendete Munition ist der als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuftem Anlage 2 zu entnehmen.*

7. Welche Erkenntnisse sind jeweils hinsichtlich der in Frage 5 genannten Fälle gemäß Zentralerlass zur Dokumentation von Waffen- und Munitionsverlusten erfasst (ermittelnde Landes- oder Bundesbehörden, Zahl der Beschuldigten, Verfahrensstand)?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

8. In welchen der in Frage 5 genannten Fälle sind nach Kenntnis der Bundesregierung Anhaltspunkte oder Hinweise auf einen „Extremismusbezug“ (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 18/2171) bei Bundeswehrangehörigen oder Mitarbeitern eingesetzter Sicherheitsunternehmen im örtlichen Umfeld des betroffenen Standortes bekannt geworden (bitte nach der Anzahl der insoweit betroffenen Bundeswehrangehörigen und Mitarbeiter eingesetzter Sicherheitsunternehmen aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

9. Welche der in Frage 1 genannten Fälle betreffen Standorte, die zum Zeitpunkt des Verlustes von privaten Sicherheitsunternehmen allein oder gemeinsam mit dem Wachdienst der Bundeswehr bewacht wurden?

2014 Wilhelmshaven, Neubiberg, Schortens.

2015 Trier, Erding, Rostock, Hammelburg.

2016 Augustdorf, Bischofswiesen, Rotenburg/Wümme, Torgelow, Weiden i. d. Oberpfalz, Seedorf.

2017 Rotenburg/Wümme, Donaueschingen, Minden, Hammelburg, Feldkirchen.

2018 Seedorf, Bad Frankenhausen, Mechnich, Pfreimd.

2019 Gardelegen, Viereck, Bad Frankenhausen.

2020 Fehlanzeige.

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

10. Welche der in Frage 5 genannten Fälle betreffen Standorte, die zum Zeitpunkt des Verlustes von privaten Sicherheitsunternehmen allein oder gemeinsam mit dem Wachdienst der Bundeswehr bewacht wurden?
- 2014 Erndtebrück, Hilden, Wildflecken, Niederstetten, Kiel, Munster, Rotenburg/Wümme.
- 2015 Nienburg/Weser, Frankenberg, Zetel, Munster, Schwielowsee, Hagenow, Wittmund, Aachen, Kempten.
- 2016 Rotenburg/ Wümme, Dillingen a. d. Donau, Hannover, Seedorf, Leer, Delmenhorst, Marienberg, Nörvenich, Viereck.
- 2017 Kiel, Storkow, Osterholz-Scharmbeck, Augustdorf, Nienburg/ Weser, Müllheim, Munster, Prenzlau, Walldürn, Ulm, Hannover, Rennerod, Altenstadt.
- 2018 Bückeberg, Rotenburg/ Wümme, Hamburg, Appen, Veitshöchheim, Munster, Bad Frankenhausen, Wilhelmshaven, Flensburg.
- 2019 Bremerhaven, Marienberg, Eckernförde, Minden, München, Kalkar, Munster, Leer.
- 2020 Veitshöchheim.
11. In wie vielen und welchen der in Frage 1 bzw. 5 genannten Fälle konnten Waffen oder Munition aufgrund von Ermittlungsmaßnahmen erfolgreich wiederbeschafft werden (bitte unter Angabe der Fälle, der ermittelnden Behörden und ggf. des Verfahrensausgangs beantworten)?
12. In wie vielen der in Frage 11 genannten Fälle wurden die Materialien aufgefunden bei
- aktiven Soldaten der Bundeswehr,
 - ehemaligen Soldaten der Bundeswehr,
 - Reservisten,
 - Angehörigen von Bewachungsunternehmen?
13. In wie vielen und welchen der in Frage 11 genannten Fälle haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung Anhaltspunkte oder Hinweise auf einen „Extremismusbezug“ (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 18/2171) ergeben (bitte nach Datum, anfragender Ermittlungsbehörde, aufgefundenen Materialien, Phänomenbereich auflisten)?

Die Fragen 11 bis 13 werden gemeinsam beantwortet.

Munitionsdiebstähle bei der Bundeswehr sind Gegenstand in dem Strafverfahren gegen Franco A. Die Beantwortung der Fragen 11 bis 13 zu diesem Fall muss in Anbetracht der anstehenden Hauptverhandlung unterbleiben. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Auskunftsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlamentes hinter dem berechtigten Interesse der Sicherstellung einer unvoreingenommenen Hauptverhandlung (vgl. BGH, Beschluss vom 24. Januar 2017, 3 StR 335/16) als Ausfluss des Rechtes auf ein faires Verfahren nach Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention zurück; etwaige Auskünfte zum Tatgeschehen sind geeignet, das Ergebnis einer noch durchzuführenden Beweisaufnahme und damit eine funktionstüchtige Strafrechtspflege zu gefährden.

Im Übrigen liegen keine Erkenntnisse zu den Fragen 11 bis 13 vor.